

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 573:

Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I Seite 2850):

1. Gemäß § 9 (1) Nr. 24 werden zur Minderung der verkehrlichen Geräuschimmissionen nachfolgende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen festgesetzt:

Zur Sicherung eines ausreichenden Schallschutzes in den Gebäuden gegen Außenlärm sind in den gekennzeichneten Bereichen für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten:

Gekennzeichnete Bereiche	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB (A) gem. DIN 4109*	entspr. Lärmpegelbereich gem. DIN 4109*	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w, res.}$ des Außenbauteils in dB für		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
a.....a	76 bis 80	VI	¹⁾	50	45
b.....b	71 bis 75	V	50	45	40
c.....c	66 bis 70	IV	45	40	35
d.....d	61 bis 65	III	40	35	30

¹⁾ Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

* DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau; Ausgabe November 1989

Empfehlungen zum Schallschutz:

An Schlafräumen, vor denen nachts Mittelungspegel (gem. DIN 45641) von 45 dB(A) überschritten werden, sollte der Einbau fensterunabhängiger Lüftungsanlagen vorgesehen werden.

Für eine gehobene Wohn- und Aufenthaltsqualität zur Tageszeit wird in Wohnräumen, vor denen tagsüber Mittelungspegel von 55 – 60 dB(A) sowie Büroräumen, vor denen tagsüber 60 dB(A) (je nach Nutzung – siehe dazu auch Bebauungsplan-Begründung) überschritten werden, der Einbau fensterunabhängiger Lüftungsanlagen empfohlen.